

**Eigentumsvorbehalt:**

Frage: Wo muß der Eigentumsvorbehalt erklärt werden? Ist ein Vermerk auf der Rechnung, daß die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt erfolge, rechtmäßig?

Antwort: Ein Vermerk auf der Rechnung wird von den Gerichten im allgemeinen nicht anerkannt. Zwingend ist die Erklärung des Eigentumsvorbehalts im Beurklaß oder Bestätigungsabschriften.

**Erfindungen:**

Frage: Welche in einem Betrieb geschaffenen Erfindungen darf der Arbeitnehmer für sich auswerten?

Antwort: Erfindungen, die vom Arbeitnehmer in Erfüllung seiner Dienstpflicht und auf Grund der Betriebsverhältnisse geschafft sind, stehen dem Arbeitgeber zu; der Arbeitnehmer ist lediglich zur Auswertung der „freien Erfindungen“ berechtigt.

**Zeugnis:**

Frage: Wenn ein Angestellter nachweilich Unterhöhlungsergebnisse gezeigt hat, darf dies im Zeugnis erwähnt werden?

Antwort: Der Arbeitgeber darf Verleihungen des Arbeitslebens im Zeugnis erwähnen, da er sich sonstens als schadensersatzpflichtig machen könnte.

**Unterhaltspflicht:**

Frage: Zwischen welchen Verwandten besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht?

Antwort: Eine Unterhaltspflicht besteht nur zwischen Verwandten in großer Linie, dagegen nicht z. B. zwischen Geschwistern.

**Erbfolge, Testament:**

Frage: Ein Bruder ist im Testamente übergangen. Hat er einen Pflichtausgleichspruch?

Antwort: Nein! Pflichtausgleichspruch sind nur Abkömmlinge des Erblassers, die Eltern und der Ehegatte, dagegen nicht Geschwister.

# Erste Hilfe im Kampf um's Recht

gibt ein neues Werk, mit dem wir die so erfolglosen Versuche unserer Nachschlagewerke (Lexikon des Kaufmanns, 40. Tausend und Lexikon der Haushaltung, 6. Tausend) fortsetzen. Erste Hilfe im Kampf um's Recht bedeutet dem Gesetzeslaien, für den die Menge der Paragraphen ein Irrgarten ist, das neue

## RECHTSHANDBUCH

von TURNHEIM-WURM

Es ist eine Art „Anwalt im Hause“, der immer bereit und in einfacher Sprache, die wirklich jeder versteht, in klarem Telegrammstil, der allen ungewünscht. Es zeigt, ob man im Recht ist, ob es lohnt, Strafe zu verfolgen, Kosten in Kauf zu nehmen usw. Aber das „Rechtshandbuch“ ist beileibe nicht allein „Laien“ wichtig! Es ist für den praktisch tätigen Juristen, Anwalt und Syndikus ein unentbehrliches Mittel, wenn er über irgendwelche Fragen rasch und sicher entscheiden will, wenn er dabei nicht lange in mehreren dicken Büchern ihm an einer Stelle alles sagt.

Rechtsbüchern: 1. Es ist auch in der äußeren Form geschickt. Sechs verschiedenfarbige Papiere machen nach kurzem Gebrauch Farben erkennen kann, wo man aufschlagen muß! 2. Bisher also das Bürgerliche Gesetzbuch für sich, das Handelsgesetzbuch für sich, das Zivil-Prozeß-Ordnung usw. für sich behandelt. Bei Turnheim-Wurm aber ist alles, was zu einem Gebiet gehört, gesammelt. Bestimmungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch und dem „Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer“ in übersichtlicher Zusammenstellung. Ähnliche Beispiele lassen sich noch viele anführen. 3. Während in anderen Rechtshandbüchern nur das „Bürgerliche Gesetzbuch“, allenfalls noch die „Zivilprozeßordnung“ behandelt werden, sind bei Turnheim-Wurm alle anderen zivilrechtlichen Gesetze und Verordnungen berücksichtigt.

**Z 5 Mark 80 in Ganzleiner Rechtshandbuch. Dieser Preis ist ungewöhnlich niedrig. 23. Februar. Bestellen Sie**

**VERLAG ULLS**

**Mark broschiert kostet das gleiche. Es muß jedem, der es vor sich sieht, ungewöhnlich niedrig erscheinen. Ausgabetag: 23. Februar. Bestellen Sie**

**BERLIN SW 68**

**Hypothekenmoratorium:**

Frage: Eine Hypothek war vom 1. 10. 31 gekündigt, wurde jedoch bis heute noch nicht zurückgezahlt. Kann der Gläubiger die Rückzahlung auf Grund seiner Kündigung verlangen?

Antwort: Ausgesprochene Kündigungen sind an sich wirksam, aber durch Verordnung vom 11. 11. 32 ist auch für bereits fällige Hypotheken die Rückzahlung bis 1. 1. 34 aufgeschoben.

**Pfandrecht des Vermieters:**

Frage: Wenn ein ausziehender Mieter den Vermieter noch Miete schuldet, kann dieser dann die Sachen des Mieters evtl. mit Gewalt zurückholen?

Antwort: Ja! Der Vermieter kann die Entfernung der Sachen durch den Mieter auf Grund seines Pfandrechts unter Umständen auch mit Gewalt verhindern.

**Schwerbeschädigte:**

Frage: Ein Schwerbeschädigter erkrankt an seiner Kriegsbeschädigung. Wie lange muß das der Lohn gezahlt werden?

Antwort: Der Anspruch auf Lohnzahlung besteht während der Krankheit solange, bis das Dienstrehabitus mit Zustimmung der Hauptärzteklinik geändert ist.

**Lohnanspruch:**

Frage: Ist ein Verzicht auf Tariflohn rechtmäßig?

Antwort: Ein für die Zukunft unersprießlicher Verzicht ist vorherseen, dagegen einzig ein Verzicht auf bereits existierende tarifliche Ansprüche.

**Kündigung von Angestellten:**

Frage: Wie lange ist die Kündigungsfrist für einen Angestellten, der bereits mehr als 10 Jahre im Betriebe ist?

Antwort: Die Kündigungsfrist ist 5 Monate.